

***Personalkommission der Gemeinde Emmen Verordnung***



# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundlage .....	3
Art. 2	Grundsatz.....	3
Art. 3	Zweck .....	3
Art. 4	Rollenverständnis.....	3
Art. 5	Zusammensetzung .....	3
Art. 6	Wahlberechtigung .....	4
Art. 7	Wählbarkeit .....	4
Art. 8	Wahlen.....	4
Art. 9	Amtsdauer.....	4
Art. 10	Konstitution .....	4
Art. 11	Wahlkommission .....	4
Art. 12	Wahlvorschläge.....	4
Art. 13	Durchführung der Wahlen .....	5
<b>II</b>	<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>5</b>
Art. 14	Arbeitsweise .....	5
Art. 15	Aufgaben und Rechte.....	5
Art. 16	Anrechnung der Arbeitszeit.....	5
Art. 17	Infrastruktur .....	5
Art. 18	Vertraulichkeit .....	6
Art. 19	Schutz vor Nachteilen.....	6
<b>III</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 20	Inkrafttreten .....	6

# I Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlage

Das Mitspracherecht der Arbeitnehmenden der Gemeindeverwaltung wird mittels einer Personalkommission (PEKO) gewährleistet.

Der Gemeinderat regelt in der vorliegenden Verordnung die Mitwirkungsrechte der Personalkommission.

## Art. 2 Grundsatz

Die Personalkommission wahrt die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden gemeinsam mit dem Arbeitgeber.

Mit der Mitwirkung sollen folgende Ergebnisse erreicht werden:

- Die Verstärkung der Mitgestaltungsrechte und der Mitverantwortung der Arbeitnehmenden.
- Die Aufrechterhaltung eines guten Arbeitsklimas und Stärkung der Betriebskultur.
- Die Förderung der Leistungsfähigkeit und Motivation der Arbeitnehmenden.

## Art. 3 Zweck

Die Personalkommission fördert den Austausch zwischen Arbeitnehmenden der Gemeinde Emmen und der Arbeitsgeberin. Sie ist Bindeglied zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeberin.

Die Personalkommission ist Ansprechpartnerin der Arbeitnehmenden, des Gemeinderates und des Führungsforums in personalrelevanten Angelegenheiten. Der Gemeinderat kann seine Informationspflicht nach Art. 14 Organisationsverordnung durch Orientierung der Personalkommission erfüllen.

Die Personalkommission vertritt die Interessen der Arbeitnehmenden und ermutigt diese, die Zukunft aktiv mitzugestalten.

Die Personalkommission kann Anträge und Wünsche an den Gemeinderat und das Führungsforum richten.

## Art. 4 Rollenverständnis

Die Personalkommission pflegt den Dialog zu den Arbeitnehmenden und setzt sich für deren Interessen ein. Sie nimmt Veränderungspotenzial wahr und verhilft den Arbeitnehmenden bei relevanten Themenbereichen zur nötigen Beachtung durch den Gemeinderat und das Departement Personal und Organisation.

Die Personalkommission pflegt ebenfalls den Dialog zum Gemeinderat und dem Führungsforum und bezieht Stellung zu personalrelevanten Angelegenheiten im Interesse der Arbeitnehmenden.

## Art. 5 Zusammensetzung

Die Personalkommission besteht aus maximal 10 Mitgliedern, idealerweise vertreten durch zwei Mitarbeitende pro Direktion. Stehen pro Direktion nicht zwei Kandidierende zur Verfügung, können Mitarbeitende anderer Direktionen in die Personalkommission gewählt.

Eine angemessene Vertretung aller Anspruchsgruppen (Männer, Frauen, Aussenstellen usw.) ist anzustreben.

Bei Anwesenheitslücken, die länger als ein halbes Jahr dauern, kann die Personalkommission ein Ersatzmitglied wählen, das die Person während der Abwesenheit vertritt.

## **Art. 6 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmenden der Gemeinde Emmen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen sowie Lernende. Ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie Praktikanten und Arbeitnehmende in einem befristeten Arbeitsverhältnis.

## **Art. 7 Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Arbeitnehmenden der Gemeinde Emmen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und in einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40% arbeiten.

Ausgeschlossen von der Wahl sind Kaderangestellte der Führungsstufen 1 und 2 (Mitglieder des Gemeinderates sowie Departementsleiter/-innen), die Mitarbeitenden des Departements Personal und Organisation sowie Auszubildende (Lernende und Praktikanten).

## **Art. 8 Wahlen**

Die erstmalige Wahl der Personalkommission wird durch das Departement Personal und Organisation organisiert. Anschliessend erfolgt die Organisation der Wahlen durch die Personalkommission selber.

## **Art. 9 Amtsdauer**

Die Mitglieder der Personalkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird das Anstellungsverhältnis beendet, scheidet das Mitglied aus der PEKO aus.

## **Art. 10 Konstitution**

Die Mitglieder der Personalkommission treffen sich nach Beginn der ersten Amtsperiode innerhalb von drei Wochen zur konstituierenden, planerischen Sitzung.

Die Personalkommission bestimmt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung und konstituiert sich im Übrigen selbständig.

## **Art. 11 Wahlkommission**

Die Durchführung der Wahlen obliegt der Wahlkommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern der Personalkommission und wird von der Personalkommission bestimmt.

## **Art. 12 Wahlvorschläge**

Die Wahlkommission fordert die Wahlberechtigten durch Ausschreibung auf, innert 20 Tagen ihre Wahlvorschläge der Wahlkommission zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen sich auf ihre jeweilige Direktion (Wahlkreis) beschränken.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich und fristgerecht der Wahlkommission eingereicht werden. Jede stimmberechtigte Person darf für eine wählbare Person aus ihrer Direktion die Stimme abgeben.

Dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der/des Vorgeschlagenen beiliegen, dass sie/er eine allfällige Wahl annimmt. Diese Erklärung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mitunterzeichnet sein, dass diese die Wahl unterstützen.

### **Art. 13 Durchführung der Wahlen**

Die Wahlkommission erstellt eine Liste der Wahlvorschläge, aufgeteilt nach Direktionen und gibt die eingegangenen Vorschläge mindestens 30 Tage vor dem Wahltag schriftlich allen Stimmberechtigten bekannt. Sie stellt gleichzeitig das Abstimmungsmaterial zur Verfügung.

Die Wahlkommission regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen und bestimmt den Wahltermin, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Über die Durchführung der Wahlen und das Wahlergebnis wird ein Protokoll geführt. Es wird den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Führungsforum sowie dem amtierenden Vorsitzenden der Personalkommission (bei der ersten Wahl der Leiterin Departement Personal und Organisation) sowie allen Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt.

## **II Rechte und Pflichten**

### **Art. 14 Arbeitsweise**

Die Personalkommission trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Über die Beschlüsse der Personalkommission wird ein Protokoll geführt.

Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, gegebenenfalls der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Zur Beratung von wichtigen Geschäften können Mitglieder des Gemeinderates, Vertreter des Führungsforums oder andere Fachpersonen beigezogen werden.

### **Art. 15 Aufgaben und Rechte**

Die Personalkommission vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Arbeitgeberin, ist das Bindeglied zwischen Mitarbeitenden und Führungsverantwortlichen, tauscht sich regelmässig aus und wirkt bei personalrelevanten Projekten mit.

Die Personalkommission informiert die Arbeitnehmenden direkt und im Rahmen der internen Kommunikation und stimmt sich mit dem Bereich Kommunikation und Marketing/Wirtschaftsförderung ab.

Die Personalkommission erhält ein angemessenes Mitspracherecht zu personalrelevanten Themen und ein diesbezügliches Recht auf Information zu Beschlüssen und Protokollen. Sie pflegt den regelmässigen Austausch insbesondere mit dem Gemeinderat.

### **Art. 16 Anrechnung der Arbeitszeit**

Die Personalkommission kann ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben. Die jeweiligen Führungsverantwortlichen sind über die Abwesenheit zu informieren.

### **Art. 17 Infrastruktur**

Die Personalkommission ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Infrastruktur und das Büromaterial der Gemeinde zu beanspruchen.

#### **Art. 18 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Personalkommission sind verpflichtet, Informationen welche sie aus ihrer Tätigkeit für die Personalkommission erhalten, vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch Kenntnisnahme von Meinungsäußerungen und persönlichen Belangen von Mitarbeitenden.

Im Einzelfall vereinbaren der Gemeinderat und die Personalkommission gemeinsam, wie die Kommunikation gegenüber den Arbeitnehmenden und allenfalls gegen aussen erfolgen soll.

Die Mitglieder der Personalkommission unterliegen der arbeitsvertraglichen Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch nach einem allfälligen Ausscheiden aus der Personalkommission oder der Gemeinde.

#### **Art. 19 Schutz vor Nachteilen**

Den Mitgliedern der Personalkommission dürfen während der Ausübung und nach Beendigung der Tätigkeit für die Personalkommission keine Nachteile erwachsen.

Dieser Schutz gilt auch für Angestellte, die sich in einer Angelegenheit an die Personalkommission wenden.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. März 2015.

Emmenbrücke, den 31. Oktober 2018

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:  
Rolf Born

Der Gemeindeschreiber:  
Patrick Vogel

#### ÄNDERUNGEN

Art. 5 und Art. 7 geändert, Beschluss des Gemeinderates vom 3. März 2021

Ausgabe März 2021